

Tabak-Arbeiter

Nr 47 / Bremen, den 21. November 1925

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postämter zu beziehen.
 — Monatlicher Bezugspreis 40 Goldmarken ohne Bruttoporto — Anzeigenpreis
 10 Goldmarken für die vierwöchentliche Zeit. — Schluss der Anzeigenannahme am
 der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Dahms.
 — Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Reichmann. — Druck: Bremer
 Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. H. Schmalzfeldt & Co. — Sämtlich in Bremen

Verbandspräsident, Redaktion u. Expedition Bremen, in der Weide 21, 2. Etage im
 Kolonial 446 — Geld- und Einlieferungsstellen an Johannes Krohn. — Postfach-
 konto 5349 beim Postamt Hamburg. — Bankkonto Bankabteilung der Groß-
 einkaufsgesellschaft Deutscher Kontingente m. b. H. Hamburg und Bank der Arbeiter,
 Angestellten und Beamten A. G. Berlin. — Verbandsvorsitzender Karl Reichmann.
 — Verbandsausdruck: V. Schöne, Hamburg, Bienenbücherei 57 Zimmer 4546

An die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft!

Das Internationale Gewerkschaftliche Arbeiterinnenkomitee wendet sich an die organisierte Arbeiterschaft der ganzen Welt mit dem dringenden Ersuchen, in Zukunft mehr als bisher dafür zu wirken, daß die im Erwerbsleben stehenden Frauen der gewerkschaftlichen Organisation zugeführt werden. In allen industriell entwickelten Ländern bilden die weiblichen Arbeitskräfte einen erheblichen Teil der Arbeitnehmer. Als überwiegend unorganisierte Arbeitskräfte bilden sie in Verbindung mit ihren absolut und relativ niedrigen Löhnen eine ständige Gefahr für die Arbeitsbedingungen der gesamten Arbeitnehmerschaft. Die industrielle Entwicklung erleichtert den Unternehmern das Bestreben, weibliche Arbeitskräfte zu immer mehr Arbeitsverrichtungen heranzuziehen. Das organisierte Unternehmertum wird sich, wie die Erfahrungen beweisen, die sich bietenden Gelegenheiten nicht entgehen lassen, aus den Reihen der unorganisierten Arbeiterinnen Arbeitskräfte zu gewinnen, die die gegen die Hebung der Lage der Arbeiterklasse gerichteten Bestrebungen fördern können. Die organisierten männlichen Arbeiter betrachten die Verbreitung des Gedankens der Notwendigkeit gewerkschaftlicher Organisation unter ihren männlichen Kollegen als ihre sittliche Pflicht. Ein Teil dieser Arbeiter hält es jedoch nicht für nötig, diese Idee in gleicher Weise in die Reihen der weiblichen Arbeitnehmer zu tragen, die sie recht oft nicht als ihre Kolleginnen, sondern als Fremdkörper im Wirtschaftsleben betrachten, wobei noch immer die Meinung vertreten wird, daß das Arbeitsgebiet der Frauen allein das Haus ist. Sie haben sich bis jetzt von dieser falschen Auffassung auch nicht durch die für jeden vorurteilsfreien Menschen mögliche Feststellung befreien lassen, daß in allen Industrieländern zahlreiche Frauen für die Dauer ihres Lebens Erwerbsarbeit verrichten müssen. Durch diese falsche Auffassung wird verhindert, daß schon die Familie bei den Mädchen den Boden für die Erkenntnis der Notwendigkeit gewerkschaftlicher Organisation bereiten kann. Was die Familie bei den weiblichen Arbeitnehmern versäumt, wird auch in ähnlicher Weise auf den Arbeitsplätzen vernachlässigt. Für die mangelhafte Organisation der weiblichen Arbeitnehmer sind die männlichen Arbeitnehmer mit verantwortlich, und sie sind mit daran schuld, wenn die weiblichen Arbeitnehmer der erfolgreichen Gewerkschaftsarbeit im Wege stehen. Die weiblichen Arbeitnehmer sind allerdings schwerer als die männlichen Arbeiter für die gewerkschaftliche Organisation zu gewinnen; sie sind aber, wie die Erfahrungen in allen Industrieländern zeigen, immerhin zu gewinnen. Überall existiert bereits ein Kern überzeugter weiblicher Gewerkschaftsmitglieder. Diese Tatsache berechtigt zur Annahme, daß auch die übrigen weiblichen Arbeitnehmer für die Gewerkschaften zu gewinnen sind, wenn alle verfügbaren Kräfte in der Gewerkschaftsbewegung der Gewinnung der weiblichen Arbeitskräfte zuwenden. Noch entdecken in keinem Lande die Arbeitsbedingungen der Frauen den Wert und der Bedeutung ihrer Arbeit, noch sind die weiblichen Arbeitnehmer unbewußt und oftmals gegen ihren Willen Lohnrücker! Diese Verhältnisse werden sich ändern, wenn die weiblichen Arbeitnehmer mehr als bisher in der Gewerkschaftsbewegung tätig sind. Diesem Ziel soll dieser Aufruf dienen. Die Unterzeichneten waren sich bei seiner Abfassung der Verantwortungen, die sie als Mitglieder des Internationalen Arbeiterinnenkomitees haben, voll bewußt, und sie glauben im Glauben an die siegreiche Kraft der gewerkschaftlichen Idee.

Auf zur Vorbereitung, zur Gewinnung der weiblichen Arbeitnehmer für diese Idee!

Auf zum Kampf für bessere Lebensbedingungen für die gesamte Arbeitnehmerschaft!

Internationales Gewerkschaftliches Arbeiterinnenkomitee.

Die Gewerkschaften Amerikas.

Von Kurt Heinig.

Der bekannte Volkswirtschaftler Genosse Kurt Heinig sandte dem „Vorwärts“ aus Chicago den nachstehenden Artikel über die Gewerkschaften Amerikas. Da dieser Artikel in klarer Weise Aufklärung über die Methoden der amerikanischen Gewerkschaften gibt und als eine wertvolle Ergänzung zu unseren Mitteilungen über die amerikanischen Tabakarbeiter („Tabak-Arbeiter“ Nr. 44) betrachtet werden kann, bringen auch wir ihn zum Abdruck.

Die Gewerkschaftsbewegung ist auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika keine Konstruktion, sondern ein aus den inneren Lebensbedingungen dieses Landes erwachsenes Gebilde. Andern sich jene, so bleibt die Gewerkschaftsbewegung davon nicht unberührt, auch wenn sie es wollte. Es darf bei einer Betrachtung der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung dieser Zusammenhang gerade jetzt nicht außer acht gelassen werden, da der Weltkrieg und seine Folgen das ökonomische Gesicht der Vereinigten Staaten nicht unerheblich verändert haben. Kennzeichen der Widerspiegelung jener Umbildungen sind in der amerikanischen Arbeiterbewegung sichtbar. Nur darf nicht der Fehler gemacht werden, sie pro-europäisch auszudeuten. Amerika ist ein Kontinent für sich, seine Eigenart muß begriffen werden, sonst ist Verständnis für das Wesen der amerikanischen Gewerkschaften nicht möglich.

Aber auch bei voller Berücksichtigung aller erwähnten Momente bleibt die große Gefahr des Mißverständnisses bestehen. Sie erwächst daraus, daß sich hier bei den Gewerkschaften der Vereinigten Staaten die Begriffe und Bezeichnungen, die in der europäischen und im besonderen in der deutschen Gewerkschaftsbewegung herausgebildet worden sind, fast sämtlich wiederfinden, daß sie aber in ihrem lebendigen Wesen etwas ganz anderes bedeuten als in unserer Eigenart. Das gilt sowohl für Begriffe der organisationstechnischen Apparatur wie für die Bezeichnung der Formen der praktischen Gewerkschaftsarbeit. Es handelt sich also nicht nur um äußerliche Verschiedenheiten, sondern um einen anderen Wesensinhalt, und damit um eine andere Psychologie.

Selbstverständlich kämpfen auch hier die Gewerkschaften — wie jede Arbeiterbewegung in der Welt — um kurze Arbeitszeit. Für eine ganze Anzahl von Berufen ist man dabei schon unter 48 Stunden wöchentlich gekommen: bis zu 40 Stunden! Und ebenso selbstverständlich ist der Kampf um ausreichenden Lohn. Weiter ist auch hier die Neigung zum Realkompromiß — den wir in Deutschland Tarifvertrag nennen — aus den Verhältnissen erwachsen. Und nicht zuletzt wehrt man sich auch hier dagegen, politisches Instrument zu werden. Aber schon in sozialgesetzlichen Fragen, im besonderen auf arbeitsrechtlichem Gebiet, sind die amerikanischen Gewerkschaften gezwungen, andere Wege zu gehen, als wir bei uns in Deutschland, im weiteren Sinne in Europa, zu gehen gewöhnt sind. Die Legislative, die ausübende Gesetzgebung liegt in den Vereinigten Staaten vor allem bei den einzelnen Bundesstaaten. Darüber hinaus ist die Einstellung des Amerikaners zum Staat, der bei uns der Hauptträger aller Sozialaktion — Gesetzgeber und Verwalter — sehr wesentlich unterschieden von der unsrigen.

Das ökonomische Motiv der Verschiedenheit zur europäischen Arbeiterbewegung liegt darin, daß die amerikanische Gewerkschaftsbewegung bisher ihre Macht und Gestalt aus der Beherrschung des Arbeitsmarktes entwickelte, im Gegensatz zur europäischen Gewerkschaftsbewegung, die Kraft und Bewegung aus der Erweckung des Arbeiterstandes, des Proletariats — wie wir in unserer Terminologie sagen — zu schöpfen weiß. Die Tatsachen beweisen, daß auf beiden Wegen die Entwicklung der sozialen Macht möglich ist.

Aus dieser im ökonomischen Grunde verschiedenen Wesensart kam es in den Vereinigten Staaten zu den für Unorganisierte verschlossenen Betrieben — gewissermaßen tariflich an die Gewerkschaft gebundenen Unternehmen —, die als Gegenwirkung die sogenannten offenen Betriebe erzeugten, Betriebe, die keine organisierten Arbeiter beschäftigen, zum mindesten von der Organisationszugehörigkeit ihrer Arbeiter keine Notiz nehmen. Die Fordbetriebe mit ihren Zehntausenden von Arbeitern gehören heute noch zu dieser Kategorie.

Im weiteren Verlauf der bisherigen Entwicklung der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung hat sich das sogenannte Union-Label herausgebildet die Stempelung der in gewerkschaftstreuen Betrieben hergestellten Produkte. Das ist die folgerichtige Steigerung des amerikanischen Gewerkschaftsgedankens, von der Produktion auf den Markt, und damit auf den Arbeiter als Konsumenten übertragen. (Wir in Deutschland kommen dagegen zur Genossenschaftsbewegung.) Es existieren zurzeit für über 50 Berufe Unionmarken und -stempel, damit wird vom Konsumenten aus die Gewerkschaftsbewegung unterstützt.

Aus der uns eigenartig anmutenden Ideologie der Beschäftigungsversicherung heraus ist auch mit zu erklären, daß manche Gewerkschaften ihr Hauptgewicht weniger auf Mitgliederwerbung, als auf Sicherung des Standards der Unionbetriebe (gewerkschaftsbeherrschten Betriebe) legen. Aus den gleichen Gedankengängen heraus sind auch bei vielen Gewerkschaften die Eintrittsgelder sehr hoch. Das liegt mit daran, daß die Karenzzeiten der Versicherungsrichtungen der Verbände häufig kurz sind. Zum anderen ist aber der Unterschied zwischen Unionlohn — im geschlossenen Shop — und freiem Lohn — in den unorganisierten Betrieben — so beträchtlich, daß das hohe Eintrittsgeld gewissermaßen als Nachzahlung der von den schon länger Organisierten geleisteten Opfer und Kämpfe aufgefaßt wird. Teilzahlung der Eintrittsgelder erfolgt nicht selten.

Die Organisationsform der amerikanischen Gewerkschaften wird nur richtig verstanden, wenn die mit der Geschichte des Landes untrennbar verknüpfte Entwicklung der Bruderschaften, des Organisationsgedankens überhaupt, zugleich mitbetrachtet wird. Der Bruder Gewerkschaftler ist nicht nur nehmendes, sondern auch dienendes Glied der Berufsgemeinschaft. Unsere deutschen Gewerkschaftsgenossen würden sich sehr wundern, wenn ihnen für unerlaubte Ueberstunden, für nicht genehmigte Sonntagsarbeit und für manches andere von ihrer Organisation womöglich hohe Geldstrafen auferlegt würden, gegen die ihnen zwar ein Berufsrecht gegeben ist, die aber, wenn die höhere Instanz dagegen entscheidet, unerbittlich eingetrieben werden, bei sonst unweigerlich erfolgendem Verlust der Mitgliedschaft, und damit praktisch dem Verlust des Unionlohnes, des gewerkschaftlich im geschlossenen Betrieb gesicherten Lohnes!

Am deutlichsten wird der Unterschied des Wesensinhaltes des amerikanischen und der deutschen Gewerkschaftsbewegung bei manchen Grenzstreitigkeiten sichtbar. Sie zeigen zugleich, wie gegensätzlicher Art der gleiche Begriff in zwei Ländern sein kann. Bei uns in Deutschland wird mitunter darum gestritten, welcher Organisation sich der einzelne Mann oder der einzelne Berufszweig anzuschließen hat. Hier in Amerika entstehen Grenzstreitigkeiten auch aus der Frage, welchem Berufe, und damit welcher Gewerkschaft eine bestimmte berufsartig strittige Arbeit zuzubilligen ist. Man streitet sich dann um die Arbeit und nicht um den Mann, der ja, wenn er nicht organisiert ist, sowieso die Arbeit, ganz gleich, welcher Gewerkschaft sie zuerkannt wird, nicht bekommen darf.

Die Federation of Labor — ein. Lager Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund — berichtet, daß sie Herbst 1925 in den angeschlossenen Organisationen rund 2 900 000 Mitglieder zählte. Neben der Federation stehen nicht ganz kleine Berufsgruppen, die ebenfalls zur amerikanischen Arbeiterbewegung gezählt werden, einmal in der Bekleidungsindustrie und dann im Eisenbahnbetrieb; es handelt sich dabei um zum Teil recht geleistete Organisationen.

Während der jüngst vergangenen zehn Jahre entwickelte sich der Mitgliederstand der Federation of Labor — ohne die erwähnten überhörenden Organisationen — wie folgt:

1915	1 947 000 Mitglieder	1921	3 996 000 Mitglieder
1916	2 073 000 "	1922	3 195 000 "
1917	2 371 000 "	1923	2 926 000 "
1918	2 726 000 "	1924	2 865 000 "
1919	3 230 000 "	1925	2 878 000 "
1920	4 077 000 "		

Man nimmt an, daß jetzt, nach der Kriegskonjunktur und nach der Krise von 1921, der normale Boden der Gewerkschaftsbewegung wieder erreicht ist.

Bei der einfachen Umrechnung auf die Bevölkerung — in den Ver. Staaten 120 Millionen, in Deutschland deren 65 — zeigt sich unser Organisationsstand als günstiger, was auch richtig bleibt, wenn man verschiedene für Amerika notwendige Abstriche macht (kaum Angestellten- und wenig Beamtenbewegung, weil hier Angestellter und Beamter etwas anderes ist, als in Deutschland, anderes Verhältnis zwischen Industrie und Landwirtschaft, anderes durchschnittliches Lebensalter usw.). Wenn man aber berücksichtigt, daß auch heute noch die Vereinigten Staaten Einwandererland sind, aus vielen Nationen zusammengesetzt, jeder einzelne noch, zum mindesten im Unterbewußtsein, mit Romantik und Illusion des Dollarglücks im Herzen — dann kann man der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung in ihrem Umfang die Hochachtung nicht versagen.

Wie steht es nun mit dem Geist, von dem die amerikanische Gewerkschaftsbewegung getragen ist?

Hier fällt zuerst auf, daß in der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung Sozialdemokraten, Sozialisten in unserem Sinne, nicht allzu viele zu finden sind. Die Federation steht auf dem Standpunkte der Non-Partisan-Politik, das heißt, sie will für die Arbeiterinteressen wirken, ohne selbst Partei zu ergreifen, sie unterstützt im Bedarfsfall sowohl Republikaner wie Demokraten. So wurden 1924 insgesamt sieben republikanische und acht demokratische gewerkschaftsfreundliche Senatoren durchgesetzt. Unter die Laizollette-Bewegung — Entwicklung einer dritten Partei, der die Gewerkschafter sich angliedern, — scheint fürs erste ein Schlußstrich gesetzt zu sein. Außer von der sozialdemokratischen Bewegung, die im Staate Wisconsin mit Milwaukee Hauptsitz ersticht, kann im allgemeinen in den Vereinigten Staaten von einer beachtlichen sozialistischen Bewegung kaum gesprochen werden. Um es kurz zu sagen: Die Verständigung mit den Gewerkschaften ist mangelhaft, es fehlt wohl aber auch manchmal das Verständnis und der Wille zur Verständigung.

Im besonderen in der New Yorker Arbeiterbewegung sucht man jetzt, nach dem organisatorischen Zusammenbruch der Kommunisten, etwa eine unabhängig-sozialdemokratische Politik zu gestalten. Das entfremdet aber eher noch mehr als daß es zusammenführt. Dazu kommt, daß die kommunistische Bewegung unter den jüdischen Bekleidungsarbeitern aufgeflammt ist. Die Sorge um die davon betroffenen Organisationen verstärkt bei den Gewerkschaften die völlige Ablehnung alles dessen, was als sozialistisch verstanden wird oder sich doch so gebärdet. Man unterliegt wohl auch etwas der offiziell-amerikanischen Angst vor dem Bolschewismus (wie er ausgemalt wird). So ergibt sich das Resultat, daß man wünscht, es möchte in der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung geistig der unseren verwandter aussehen, als es tatsächlich der Fall ist. Aber daß dies nicht der Fall ist, auch das ist kein Zufall! Die Vereinigten Staaten sind jung, sie sind erst drei Generationen alt. Infolge des Krieges ist Amerika eigentlich zum ersten Male in eine gewisse wirtschaftliche Sättigung, eine Art Uebergründung gekommen, weltwirtschaftliche Probleme, die früher, ganz gleich, in welcher Form sie kamen, abgelehnt wurden, sind zu brennenden Tagesfragen geworden. Wohl niemals ist so deutlich gewesen, daß auch in Amerika die Welt im wesentlichen verteilt ist. Daraus muß die Kraft erwachsen, die zur geistigen Frontbildung der amerikanischen Arbeiterbewegung führt.

internationale Tabakarbeiterbewegung.

Die Betriebsratswahlen bei der österreichischen Tabakregie.

Die Wahlen sind nun abgeschlossen. Das Ergebnis ist folgendes: Es wurden 6378 gültige Stimmen abgegeben, davon für die Liste unserer Bruderorganisation 4484. Im Vorjahre wurden 6051 Stimmen abgegeben, auf unseren Bruderverband entfielen davon 3500. Unser Bruderverband erhielt diesmal 75 Mandate gegen 60 im Vorjahre. Er hat also 65 Prozent der Stimmen und 70 Prozent der Mandate erhalten. Als nächstgrößte Organisation folgten die Christlichsozialen, welche 1316 Stimmen und 17 Mandate erhalten haben. Im Vorjahre bekamen die Christlichsozialen 1060 Stimmen und 13 Mandate. Mit ihm erhielten die Christlichsozialen 19 Prozent der Stimmen und 16,5 Prozent der Mandate. Die Unionisten erhielten 976 Stimmen und 12 Mandate, gegen 1333 Stimmen und 21 Mandate im Vorjahre. Die deutsche Arbeitergewerkschaft bekam 102, um sechs Stimmen weniger, als im Vorjahre, und behauptete das eine Mandat, das sie hatte. Das Ergebnis dieser Betriebsratswahlen ist also ein erfreuliches, was schon daraus hervorgeht, daß unser Bruderverband 934 Stimmen mehr als im Vorjahre erhalten hat, während die Zunahme der gültigen Stimmen nur 827 beträgt.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarettenindustrie.

Der neue Hauptvertrag.

Die Verhandlungen, die am 13. November in Dresden zur Klärung der noch vorhandenen Differenzpunkte stattfanden, haben mit der Unterzeichnung des neuen Hauptvertrages durch die bisherigen Tarifkontrahenten ihren Abschluß gefunden. Innerhalb einer Frist von acht Tagen wird sich auch der Deutsche Metallarbeiter-Verband, der in den letzten Jahren kein Tarifkontrahent war, über die Unterzeichnung des Hauptvertrages entscheiden. Wir behalten uns vor, in einer der nächsten Nummern dieses Blattes auf die wichtigsten Bestimmungen des neuen Vertrages, insbesondere soweit sie gegenüber dem früheren Zustand eine Aenderung erfahren haben, zurückzukommen. Für diesmal begnügen wir uns mit dem Abdruck des Hauptvertrages in der Beilage dieses Blattes und dem Hinweis, daß der neue Vertrag trotz seiner späteren Unterzeichnung, vom 16. Oktober 1925 an gilt.

Aus der Rohtabakbranche.

Tarifvertrag für Mannheim-Ludwigshafen.

Zwischen dem Verband deutscher Rohtabakvergärer und dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband, Zahlstelle Mannheim-Ludwigshafen, ist nach wiederholten Verhandlungen und nachdem die Arbeiter schon beschlossen hatten, die Arbeit einzustellen, folgender, für die Amtsbezirke Mannheim und Ludwigshafen einschließlich Schifferstadt geltende Tarifvertrag am 13. November abgeschlossen worden:

§ 1.

Sämtliche Rohtabakhändler verpflichten sich, den in ihren Magazinen beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen folgende Mindesttagelöhne bei achttündiger Arbeitszeit zu bezahlen:

unter 16 Jahren männlich	2,85 M	weiblich	1,70 M
von 16 - 18 Jahren männlich	4,15 M	weiblich	2,55 M
von 18 - 21 Jahren männlich	4,95 M	weiblich	3,00 M
von 21 - 25 Jahren männlich	5,40 M	weiblich	3,70 M
über 25 Jahre männlich	6,10 M	weiblich	3,70 M

Werden Arbeiter und Arbeiterinnen im Akkord beschäftigt, so muß derselben für die Dauer dieser Beschäftigung der Mindestlohn gesichert werden.

Gesetzliche Feiertage und solche Tage oder Stunden, an denen auf Veranlassung des Arbeitgebers nicht gearbeitet wird, sind zu bezahlen.

Für Überstunden wird ein Zuschlag von 25 Prozent gezahlt, für Nachtarbeit, die zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens liegt, ein solcher von 50 Prozent und für Sonn- und Feiertagsarbeit ein solcher von 100 Prozent.

Überstunden der Begleitmannschaften bei Lastkraftwagen sind nicht zuschlagspflichtig.

Die wöchentlich 48stündige Arbeitszeit kann im Bedarfsfall von der Betriebsleitung bis zu 54 Stunden verlängert werden, ohne daß diese Arbeitsstunden zuschlagspflichtig sind. Eine weitere Verlängerung bis zu 56 Stunden ohne Überstundenzuschlag kann nach Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und Arbeitervertretung im Betriebe erfolgen.

§ 2.

Beginn und Ende der Arbeitszeit, sowie die Dauer der Pausen und der in § 4 festgesetzten Urlaubszeit, unterliegen der freien Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der gesetzlichen Arbeitervertretung in den einzelnen Betrieben.

§ 3.

Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile 7 Tage. Die Kündigung darf nur am Lohntag erfolgen.

Die Kündigungsfrist gilt nicht für Aushilfsarbeiter und Arbeiterinnen, denen dies bei Eintritt in den Betrieb mitzuteilen ist. Wenn Aushilfsarbeiter und Arbeiterinnen länger als drei Wochen in einem Betrieb beschäftigt sind, gilt für sie die Kündigungsfrist dieses Vertrages.

§ 4.

Ferien erhalten alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die nachweislich ein Jahr im Rohtabakmagazin beschäftigt sind und zwar:

nach einjähriger Beschäftigung	6 Arbeitstage
nach zweijähriger Beschäftigung	7 Arbeitstage
nach dreijähriger Beschäftigung	8 Arbeitstage
nach vierjähriger Beschäftigung	9 Arbeitstage
nach fünfjähriger Beschäftigung	10 Arbeitstage

unter Fortzahlung des Lohnes. Bei Eintritt der Ferien ist der Lohn auszusahlen.

Die Ferien muß derjenige Arbeitgeber gewähren, bei dem der Arbeitnehmer länger als 6 Monate beschäftigt war.

Während des Urlaubs darf Lohnarbeit weder verlangt noch geleistet werden.

§ 5.

Ist ein Arbeitnehmer länger als 10 Tage krank, so hat er Anspruch auf den Lohn für die ersten drei Tage seiner Krankheit.

§ 6.

Abmachungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die gegen die tariflichen Bestimmungen verstoßen, sind ungültig.

§ 7.

Wenn während der Tarifdauer Veränderungen der Lebenshaltungskosten eintreten, so sind bei jeder Veränderung um mindestens 5 Prozent nach oben oder nach unten, die Löhne um diesen Prozentsatz zu berichtigen. Als Maßstab für die Lebenshaltungskosten soll der jeweilige Durchschnitt der folgenden 3 Ziffern gelten: 1. Die Löhne der Arbeiter des Mannheimer Großhandels, 2. die Löhne der städt. Gemeindegewerkschaften von Mannheim und 3. die Reichsindezziffer.

Die am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Ziffern sollen als Grundlage dienen.

§ 8.

Streitigkeiten, die über die Durchführung dieses Vertrages entstehen, werden von einem Schlichtungsausschuß entschieden, der für die Dauer dieses Vertrages aus zwei Vertretern der Arbeitgeber und zwei Vertretern der Arbeitnehmer, unter Vorsitz des Gewerbegerichtsvorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammengesetzt ist.

§ 9.

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 in Kraft und endet am 30. September 1926.

Aus dem Tabakgewerbe.

Endlich!

Nach wiederholtem energischem Drängen unseres Verbandes und seiner Vertreter hat der Reichsarbeitsminister den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen der Tabakindustrie endlich den Entwurf von Ausführungsvorschriften zur Sonderunterstützung der Tabakarbeiter nach Artikel III des Tabaksteuergesetzes zugestellt und sie zu einer Besprechung des Entwurfs auf den 17. November nach Berlin eingeladen. In der nächsten Nummer dieser Zeitung werden wir auf die Sache zurückkommen, möchten aber jetzt schon sagen, daß der vorliegende Entwurf in keiner Weise den berechtigten Ansprüchen der Tabakarbeiter genügt.

Den Besprechungen im Reichsarbeitsministerium sollen solche im Reichsfinanzministerium folgen, wobei zu den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Materialsteuer ergeben haben, Stellung genommen werden soll.

Das badische Zentrum fragt an.

Das Zentrum hat im Badischen Landtag folgende Anfrage eingebracht:

In der Sitzung vom 5. August 1924 hat der Landtag einen Antrag angenommen, nach dem die Regierung aufgefordert wurde, Erhebungen über die Notlage der Tabakarbeiter vorzunehmen. Wir fragen an: 1. Sind die Erhebungen abgeschlossen? 2. Ist die Regierung bereit, das Ergebnis dem Landtag alsbald vorzulegen? 3. Ist die Regierung in der Lage und gewillt, der Notlage zu steuern und entsprechende Maßnahmen zu treffen, um in den Tabakindustriegebieten andere Arbeitsgelegenheiten schaffen zu helfen?

Selbstverständlich teilen wir nicht die Auffassung des Vorsitzenden des Zentralverbandes christlicher Tabakarbeiter Deutschlands, daß zur Steuerung der Notlage der Tabakarbeiterschaft zuviel getan werden könne. Deshalb begrüßen wir es auch, wenn das Zentrum etwas für die Tabakarbeiter tut. Wir werden jedoch das Gefühl nicht los, daß die Anträge und Anfragen des Zentrums nur aus dem Grunde gestellt werden, um den Tabakarbeitern Sand in die Augen zu streuen und sie von den tabakarbeiterfeindlichen Taten des Zentrums abzulenken. Das Schicksal des Antrages Erfind im Reichstag spricht doch Bände. War es dem Zentrum wirklich darum zu tun, der Notlage der Tabakarbeiter zu steuern, dann dürfte es im Reichstag weder der Vermehrung der auf dem Tabak ruhenden Lasten, noch der Aufhebung der Beschlüsse zustimmen, die der Steuerauschuß in zweiter Lesung wegen der Unterstützung der Tabakarbeiter gefaßt hatte.

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Ueber den Arbeitsmarkt und die Wirtschaftslage in der Tabakindustrie heißt es im Monatsbericht des Reichsarbeitsblattes vom 5. November 1925:

Die Beschäftigung in der Tabakindustrie war nicht einheitlich. Nach den Feststellungen der Landesarbeitsämter war die Aufnahmefähigkeit für Arbeitsträfte in Oldenburg und in Schleswig-Holstein günstig. In Baden fand teilweise eine Belebung, teilweise eine Verschlechterung statt. Ungünstig war die Lage in Berlin und ungleichmäßig in Brandenburg wie in Sachsen und Hamburg. Nach den Handelskammerberichten wurde in Westfalen (Handelskammer Minden) der Auftragseingang im Oktober im ganzen schwächer, weil die Bestellungen für das Weihnachtsgeschäft größtenteils vergeben waren und weil der Bedarf der Händler in Anbetracht der beginnenden Preissteigerungen für Tabakfabrikate (infolge der Erhöhung der Tabakzölle und sonstiger Versteuerungen) zurückging. Der Bericht der Handelskammer Banreuth führt den schlechteren Absatz der Tabakindustrie in erster Linie darauf zurück, daß sich die Kundschaft während der letzten Monate gut einedeckte.

Die Zigarettenindustrie des Dresdener Bezirks hatte ungewöhnlich schlechten Auftragseingang infolge der am 1. Oktober eingetretenen neuen Belastungen; die Händler hatten sich namentlich mit den billigeren Preisklassen in großem Umfang vorverorgt.

Literarisches.

Kinderelend—Jugendnot. Auch eine Bilanz des Krieges. Von W. Eschbach. Mit 21, zum Teil ganzseitigen Photos. 8°, 64 Seiten, gut kartoniert 1,80, geb. 2,20 M. E. Vanische Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 30.

In dieser völlig Neubearbeiteten zweiten Auflage der Schrift wird der Gegenwart ein ebenso erschütterndes wie beschämendes Bild un-
rissen. Die Not unserer Kinder- und Jugendwelt ist gewiß für den aufmerksamen Betrachter kein Geheimnis. Was jedoch Eschbach hier in nackten Daten und Bildern zusammenfaßt vom Schicksal der Kriegs- und Nachkriegsgeborenen, wirkt nicht als Darstellung von Einzelschicksalen niederschmetternd, sondern als Querschnitt durch die soziale Lage breiter Bevölkerungsschichten und deshalb als furchtbare Anlage gegen soziale Unterlassungssünden von Staat und Gesellschaft. Eschbach, der sich als Angestellter der freigewerkschaftlichen Jugendbewegung beruflich mit den von ihm in vorliegender Schrift geschilderten Verhältnissen zu befassen hat, zeigt sich als umfassender Kenner des Materials von dem nur Typisches zur Darstellung gelangte. In vier Kapiteln: Kriegsfolgen, Ernährungslage, Kinderkrankheiten, Wohnungsnot und Kleidermangel schildert Eschbach die unmittelbaren Kriegsfolgen auf gesundheitlichem und sozialem Gebiete für die lebende Kinder- und Jugendgeneration und läßt die jetzt noch nicht abzuschätzende generative Schädigung der Volkskraft durch den Krieg klar erkennen. Das Werkchen bietet eine Fülle wichtigsten Materials für alle sozial Interessierten und wird besonders auch im Kampfe gegen Krieg und Kriegsgeheiß eine willkommene Waffe sein.

Verbandsteil.

Am 21. November ist der 47. Wochenbeitrag fällig.

Gesucht werden:

Zwei tüchtige ledige Zigarrenarbeiter nach dem Ruhrgebiet. Nachfragen bei Wilhelm Müller, Köln-Bildendorf, Sandweg 187.

Ein Zigarrenarbeiter(in) auf Formarbeit, im Selbstwidelmachen sicher, oder ein verheirateter Zigarrenarbeiter, dessen Frau im Widelmachen bei verschiedener Formarbeit sicher ist (für letzteren Fall großes möbliertes Zimmer vorhanden), nach Regierungsbezirk Merseburg. Nachfragen bei Richard Gerloff, Dresden-N. 1, Magistraße 13 III. (Volkshaus.)

Als verloren gemeldet:

Mitgliedskarte Hedwig Schwarze, geb. 1. 4. 1895 in Star-
gardt in Pommern, eingetr. am 2. 2. 25 (282 48. 25.)

Mitgliedsbuch Wilh. Senitt geb. (?) eingetr. 1. 5. 24.
(297 49. 25.)

Mitgliedsbuch SA 1933 Fri. Lina Kraft, geb. 23. 8. 02 in
Gießen, eingetr. 7. 12. 1918. (298 50. 25.)

Mitgliedskarte Hedwig Koch geb. 16. 6. 1895 in Stendal,
eingetr. 9. 1. 1925 (299 51. 25.)

Fehlende Statistikkarten.

Nachstehende Zahlstellen haben die Statistikkarte für Oktober gar
nicht oder zu spät eingeleant:

Gau Hamburg: Ederndorfe, Neumünster, Parkim, Nöhm, Celle,
Clausthal, Goslar, Münchehof, Neuhaus, Seelen, Stadtdendorf.

Gau Nordhauen: Eisleben, Erbau, Gebete, Hapnrode, Oppers-
hausen, Leansiedt, Wisingerode, Bovenen, Luderstadt, Oberode,
Uslar, Döhrenbach, Reichenbach, Roßbach, Kosenburg, Unterrieden,
Waldappel, Arnstadt, Eilenach, Grafentonna, Großbreitenbach,
Leheben, Rudolstadt, Walldorf Werra Käningen

Gau Herzord: Saarien, Hagen bei Fyrmont, Fyrmont, Neuen-
kirchen, Kinteln, Labbenhauen, Partrup, Reientamp, Blasheim,
Börninghausen, Süstedt, Frotheim, Greven, Herringhausen, Hiddo-
hausen, Hille, Holten Post Hüllhorst, Hüllhorst, Lenzinghausen, Löhne,
Oberbauerschaft, Oberbedden, Obermehnen, Oberbed, Detinghausen,
Oldendorf Kr., Stüt Quernheim, Schötmar, Sonneborn, Wallenbrück,
Werite

Gau Köln: Andernach, Crefeld, Duisburg, Düfeldorf, Emmerich,
Keldentkirchen, Mühlheim Ruhr, Oberhausen, Rees, Worms.

Gau Gießen: Dieburg, Dillenburg, König i. Odenw., Bad Orb,
Fruingstadt, Brüden, Michelbach

Gau Heidelberg: Großhauen, Lampertheim, Lorich, Seeheim, Alt-
lupheim, Baden-Baden, Bretten, Bruchsal, Bittenhausen, Cleeborn,
Eichtersheim, Forst in Baden, Grünweilersbach, Hambrüden, Heiden-
heim, Kirrlach, Künzelsau, Michelsfeld, Odenheim, Pfaffenhofen, Phi-
lippsburg, Reilingen, Rot, Rüppur, Schönau, Sulzfeld Tiefenbach,
Untergrumbach, Untergruppenbach, Walldorf bei Heidelberg.

Gau Kaiserlautern: Hagenbach, Offenbach a. Queich, Rulzheim.
Gau Offenburg: Denzingen, Diersburg, Dinglingen, Eigersweier,
Friedenheim, Kenzingen.

Gau Dresden: Bischofswerda, Frankenberg, Glauchau,
Hartha, Kreitzsch, Lunzenau, Mittweida, Schöneck, Waldheim, Delitzsch,
Döbersteden, Zeitz, Frauendorf, Ronneburg.

Gau Breslau: Karibin, Müllrich, Oppeln, Ratibor, Strehlen,
Striegau, Unruhstadt, Zalkow

Gau Berlin: Palewall, Salsau, Neuruppin, Peitz, Potsdam, Schön-
lanke, Spremberg.

Folgende Gelder sind eingegangen:

5. November. Dresden 600,—.
 6. Eichhorst 80,—. Münchehof 50,—. Stettin 12,—.
 7. Mannheim 100,—. Würzburg 150,—. Ulm 100,—. Hannover
100,—. Rehme 300,—. Sulingen 48,—. Nientert 70,—. Hess.-Olden-
dorf 55,—. Hunnebrod 247,33. Kl.-Krohenburg 300,—.
 8. Jienstedt 133,—. Weissenheim 50,—. Geugenbach 60,—. Jchen-
heim 30,—. Dinglingen 25,—.
 9. Kinteln 81,85. Neuentkirchen 24,96. Ebstorf 50,—. Detmold
23,90. Cammerforst 60,—. Ahle 40,50.
 10. Breslau 250,—. Kiel 48,—. Niederbedden 109,05. Frotheim
62,—. Detinghausen 100,—. Pinneberg 35,—. Bruchsal 20,—. Rees
60,90. Spener 150,—. Kirhardt 100,—.
 11. Hamburg 3000,—. Mannheim 100,—. Jastrow 125,—. Maien-
fels 100,—. Eudenwalde 30,—.
 12. Herringhausen 100,—. Löhne 20,—. Bingen 150,—. Unter-
öwisheim 150,—. Untergruppenbach 58,52.
 13. Kleinalmerode 50,—. Nordhausen 500,—. Bischofswerda
250,—. Uetersen 60,—. Liegnitz 100,—. Ratibor 30,—. Offenbach
am Main 100,—. Seiffenhensdorf 1000,—.
 14. München 210,30. Frankenberg 400,—.
- Bremen, 17. November 1925. J. Krohn.

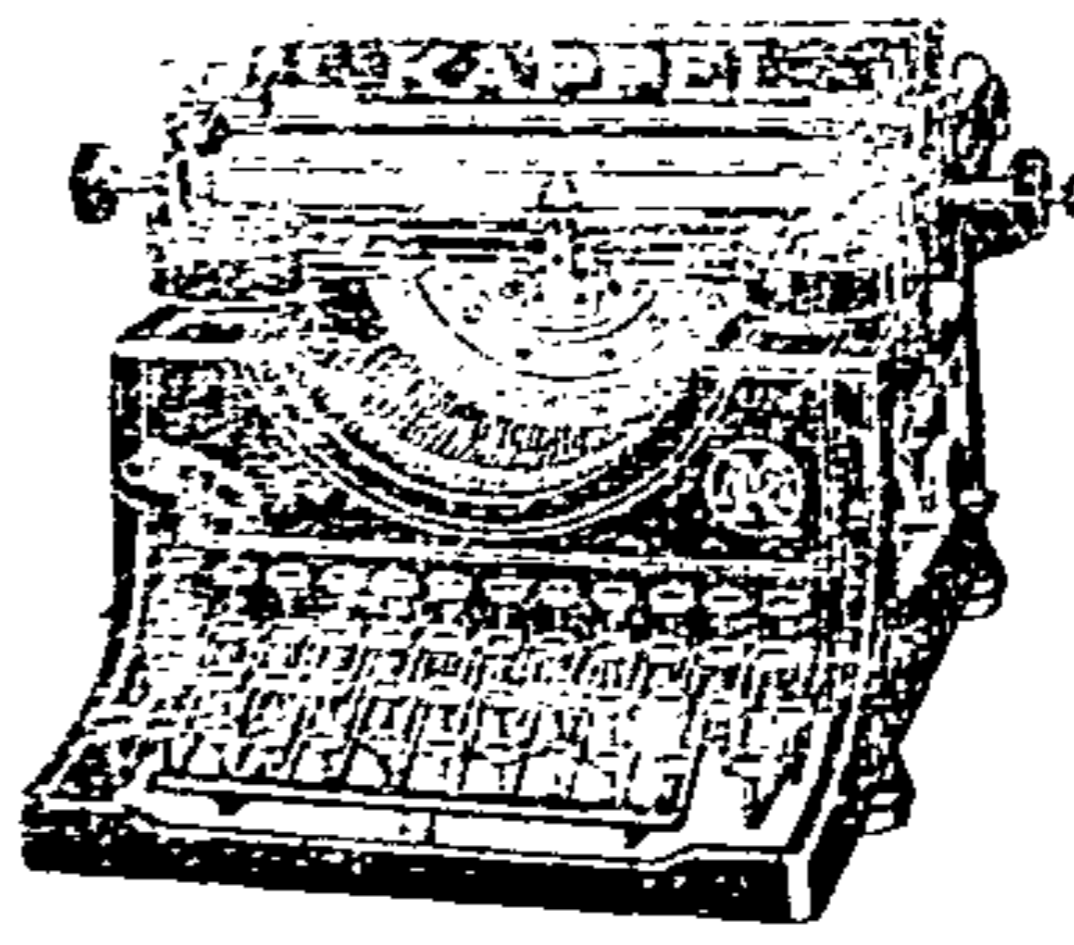
Gemäß § 16 der Satzung wird noch bekanntgegeben,
daß auf Beschluß des Vorstandes auch die Auflösung der
**Sterbekasse für Tabakarbeiter und -arbeiterinnen
Deutschlands in Hamburg**

am 29. September 1923 erfolgte. Diesem Beschluß hat das
Reichs-Aufsichtsamt für Privatversicherung am 29. März 1924 die
Genehmigung erteilt. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
F. d. V.: H. Lenz.

Sicherheitsband
DEUTSCHES REICHSPATENT

100 Stück M. 27.50
in früh Stahl- Qualität wieder
la Heilerbar

Ernst Peters, Cöthen (Anhalt), Postf. 48.



Kappel-

Schreib-Maschinen

erreicht in Schnelligkeit!

Vertreter: **J. Straten & Co.**

Bremen, Orleansstraße 90.

Unsern lieben treuen Kollegen, dem
Zigarrenmacher

Sebastian Merklein

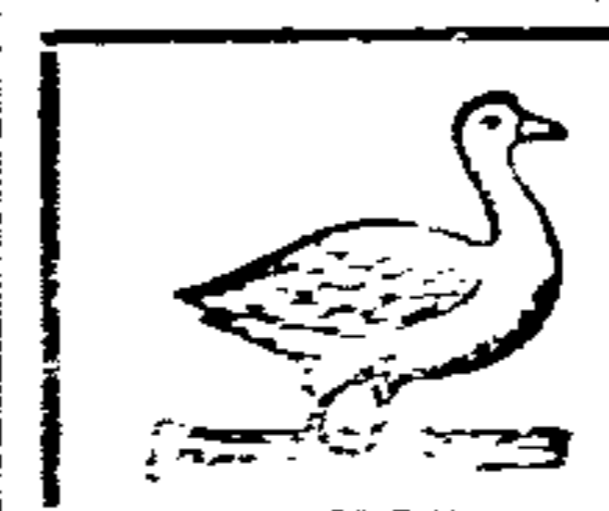
aus Würzburg zu seinem am 24. 11.
1925 stattfindenden 30jährigen Ver-
ja: ds = Jubiläum die herzlichsten
Glückwünsche.

Die Ortsverwaltung der Zahlstelle
Leipzig.

Die Gesamtbelegschaft nebst
Betriebsrat der Fa. H. Hasche

Gibt ausgelesene
„Tabak-Arbeiter“
zu Agitationszwecken an
unorganisierte Kollegen und
Kolleginnen weiter!

W. H. H. böhmische Bettfedern



Wilo graue, geschlossene G.-M. 3,—, halbweiße G.-M. 4,—
weiße G.-M. 5,— bessere G.-M. 6,—, 7,—, daunenweiche
G.-M. 8,—, 10,— beste Sorte G.-M. 12,—, 14,—, weiße, un-
geschlossene Kupffeder G.-M. 150,—, 50,— beste Sorte G.-M.
10,— Versand franko, zollfrei gegen Nachnahme. Muster
rel. — tausch und Rücknahme gestattet.
Benedikt Samsel, Lobes 245 b. Pilsen-Böhm.

Die Leistungen der Invalidenversicherung.

Die am 28. September dieses Jahres eingetretene Erhöhung der Invalidenversicherungsbeiträge hat die Aufmerksamkeit weiter Volkskreise wieder einmal mehr auf diesen Teil unserer Sozialversicherung gelenkt. Daß die Beitragserhöhung mit Freude begrüßt wurde, kann man nicht behaupten. Weder die Unternehmer, die sowieso schon stets und ständig über die allzu hohe Belastung der deutschen Wirtschaft durch die Sozialbeiträge zu Felde ziehen, noch die Arbeiter sind in ihrer Mehrzahl von der notwendigen Erhöhung der Beiträge überzeugt. Die Beitragserhöhung wäre auf keinen Fall gekommen, wenn sie nicht dringend nötig gewesen wäre. Vor dem Kriege haben die Träger der Invalidenversicherung, die Landesversicherungsanstalten, große Summen freiwillig für die allgemeine Volksgesundheit ausgegeben. Verschiedene der damals getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Krankheiten usw. sind ins Stocken geraten, nachdem die Vermögen der Versicherungsanstalten verloren gegangen sind. Die heute eingehenden Beiträge müssen aus dem gleichen Grunde auch zur Deckung der früheren Renten mitverwendet werden. Diese Renten sollten aus dem verlorenen Vermögen und dessen Zinsabwurf gedeckt werden. Deshalb kann eine Steigerung der jetzigen Beitragseinnahmen nicht nur durch eine Heraufsetzung der Markenklassen selbst, sondern auch durch vermehrte Arbeitsgelegenheit, Erhöhung der Löhne und pünktlichen Eingang der Beiträge ein Mehr der Leistungen ermöglichen.

Die Leistungen der Invalidenversicherung werden in Pflicht- und freiwillige Leistungen eingeteilt. Durch ausreichende und regelmäßige Beitragsleistung erwirbt der Versicherte einen Rechtsanspruch auf Invalidenrente, wenn er dauernd oder länger als 26 Wochen vorübergehend invalide ist. Außerdem erhält der Versicherte auch Invalidenrente, ohne „invalide“ zu sein, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Als „invalide“ wird der bezeichnet, der durch Krankheit oder Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ein Drittel dessen zu verdienen, was gleichartige Beschäftigte in seinem Berufe durch regelmäßige Arbeit erwerben. Ausreichende Beitragszahlung liegt vor, wenn die Wartezeit erfüllt ist. Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der Versicherte mindestens 200 Beitragsmarken (von denen 100 Pflichtbeitragsmarken sein müssen) oder 500 Marken (wenn keine oder weniger als 100 Pflichtmarken verwendet sind) geklebt hat. Die vorgeschriebene regelmäßige Beitragszahlung liegt vor, wenn bei dem Selbstversicherer alle zwei Jahre mindestens 40, und bei dem Weiterversicherer mindestens 20 Beitragsmarken in die Quittungskarte geklebt werden. Die Rente setzt sich zusammen aus 168 M Grundbetrag für das Jahr und einem jährlichen Reichszuschuß von 72 M. Außerdem wird für jede verwendete Marke ein Stelgerungsatz gewährt. Dieser Zusatz beträgt für Marken, die nach dem 1. Januar 1924 verwendet worden sind: 5, 10, 14, 20, 24 und 28 % für jede Marke in den sechs ver-

chiedenen Lohnklassen. Für Marken, die in der Inflationsperiode (1. Oktober 1921 bis 31. Dezember 1923) geklebt worden sind, werden keine Zusatzbeiträge gewährt. Wohl aber für die Marken, die vor dem 30. September 1921 verwendet worden sind. Für diese Marken wird ein Zusatz von 2, 4, 7 und 10 % pro Marke in den Klassen 2 bis 5 geleistet. Für jedes Kind unter 18 Jahren, das vom Rentenempfänger unterhalten wird, wird ein Kinderzuschuß von 7,50 M monatlich gezahlt. Den ehelichen Kindern sind unter bestimmten Voraussetzungen uneheliche Kinder, Stief- und Enkelkinder gleichgestellt. Die Hinterbliebenen der Versicherten erhalten eine Hinterbliebenenrente, wenn sie invalid sind. Diese Hinterbliebenenrente beträgt für Witwen und Witwer sechs Zehntel, und für Waisen unter 18 Jahren fünf Zehntel der Invalidenrente, die der verstorbene Versicherte bezog. Während Waisenrente stets gezahlt wird, wird Witwen- und Witwerrente nur geleistet, wenn der Empfangsberechtigte erwerbsunfähig ist. Invalide Witwen, die aus eigenen Beiträgen Anspruch auf Invalidenrente haben, erhalten neben ihrer Invalidenrente auf Grund der Beitragsleistung ihres verstorbenen Ehemannes eine Zusatzrente in der Höhe der Hälfte der Witwenrente. Dies sind in großen Zügen die Pflichtleistungen der Invalidenversicherung. Neben diesen können die Versicherungsanstalten noch freiwillige Leistungen gewähren. Die wichtigste dieser freiwilligen Leistung ist die Gewährung von Heilverfahren zur Verhütung drohender oder zur Beseitigung bestehender Invalidität bei Versicherten, ihren Witwen und bei Empfängern von Invaliden- oder Witwenrente. Eine Wartezeit für die Erhaltung eines Heilverfahrens ist im allgemeinen nicht vorgesehen. Die Versicherungsanstalten werden jedoch um so eher einem auf Heilverfahren gestellten Antrag stattzugeben, je mehr und je höhere Marken verwendet worden sind. Die Durchführung des Heilverfahrens besteht in der Unterbringung in Krankenhäusern, Erholungsheimen, Lungenheilstätten, Bädern usw. Ebenso können im Wege des Heilverfahrens die Kosten für größere Heilmittel ganz oder teilweise übernommen werden. Neben diesen, für jeden Versicherten persönlichen Leistungen wenden die Versicherungsanstalten noch bedeutende Summen auf zur Hebung der allgemeinen Volksgesundheit. Dies geschieht durch Bekämpfung der beiden Volkskrankheiten, der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten, durch Wohnungsfürsorge, durch Schaffung von Unterstützung von Walderholungsstätten, Erholungsheimen, Schwesternstationen usw. Auch für die Kinder der Versicherten wird durch Unterbringung in Kindererholungsheimen usw. gesorgt. Die Bautätigkeit fördern die Versicherungsanstalten durch Hergabe von niedrig verzinslichen Baudarlehen.

Ende des Jahres liefen bei den Versicherungsanstalten insgesamt 1270 684 Invalidenrenten, 33 167 Krankenrenten, 102 881 Altersrenten, 161 871 Witwen- und Witwerrenten, 3571 Witwenkrankenrenten und 482 927 Waisenrenten. Die Gesamtzahl aller laufenden Renten betrug 2 054 501. Hierzu kommen

An alle Arbeiterinnen der Welt!

Das am 3. und 4. November in Amsterdam versammelte Internationale Gewerkschaftliche Arbeiterinnenkomitee lenkt die Aufmerksamkeit der Arbeiterinnen aller Länder auf die traurige Lage, die schlechten Arbeitsbedingungen und Löhne der Arbeiterinnen in Industrie, Handel und Landwirtschaft.

Da sich die Arbeitsbedingungen der Männer im gleichen Maße verbesserten, als sie von ihren gewerkschaftlichen Machtmitteln Gebrauch machten, wendet sich das Komitee an die arbeitenden Frauen aller Berufe und Länder mit der Aufforderung zum Anschluß an ihre beruflichen Organisationen und damit zur Stärkung ihrer gewerkschaftlichen Macht.

Das Komitee gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die gemeinsame Aktion des im Internationalen Gewerkschaftsbund vereinigten Proletariats der Arbeiterklasse nicht nur eine bessere und menschlichere Existenz sichern, sondern die Menschheit einem allgemeinen und dauernden Frieden entgegenführen wird.

Internationales Gewerkschaftliches Arbeiterinnenkomitee.

Selma Burniaux (Belgien), Henriette Crone (Dänemark), Mary Quate (England), Jeanne Chevenard (Frankreich), Gertrud Hanna (Deutschland).



Frauenarbeit und Schwangerschaft.

U. p. Gelegentlich eines Vortrags in der Berliner Medizinischen Gesellschaft gab der bekannte Frauenarzt und Herausgeber des Archivs für Frauenkunde und Konstitutionsforschung Dr. Max Girsch eine interessante Statistik zwischen den Beziehungen von Frauenarbeiten und Frauenkrankheiten. Seiner Statistik ist um so mehr Wert beizulegen, da Dr. Girsch durch seine langjährige Praxis einen tiefen Einblick in das soziale und gesundheitliche Elend der arbeitenden Frauen gewinnen konnte.

Dr. Girsch führte in seinem Vortrag aus: Die Beziehungen zwischen Fabrikarbeit und Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett lassen sich am reinsten darstellen in einem Betriebe, in welchem keine gewerblichen Gifte wie Blei, Quecksilber und Arsen entwickelt werden, welche die Keimdrüsen und Frucht schädigen. Als Muster kann die Textilindustrie gewählt werden, weil sie die Bedeutung der Arbeitsverrichtung selbst, also der rein physischen Leistung an der Maschine und in der Fabrik erkennen läßt. Dazu kommt, daß die Textilarbeit zum größten Teil (etwa 60 Prozent) von Arbeiterinnen verrichtet wird, deren Zahl mehr als eine halbe Million beträgt, und der Prozentsatz der verheirateten Frauen ein sehr hoher ist und im Durchschnitt 40 Prozent, in manchen Textilfabriken aber bis 67 Prozent beträgt.

noch die bei den Sonderanstalten (Eisenbahnrentenkasse usw.) laufenden Renten (210 197). Allein im Jahre 1924 wurden durch die Post im Auftrage der Versicherungsanstalten 335 651 000 Reichsmark ausgezahlt. Die ohne Vermittlung der Postanstalten gezahlten Beträge betragen zirka 12 760 000 Reichsmark. Für freiwillige Leistungen (Heilverfahren usw.) sind 27 898 200 Reichsmark bewilligt worden. Die Einnahmen der Versicherungsanstalten betragen im Jahre 1924 nur 360 237 000 Reichsmark. Wir sehen also, daß die Einnahmen die Ausgaben kaum decken.

Aus obigen Angaben kann man ersehen, daß eine Beitragserhöhung notwendig war. Dies ist um so mehr der Fall, da die freiwilligen Leistungen bedeutend erweitert werden sollen, um die Volksgesundheit, die, wie statistisch nachgewiesen ist, immer weiter herunterkommt, wieder etwas zu bessern. Ohne ausreichende Mittel ist dies jedoch unmöglich. Bemerkenswert noch werden, daß die Invalidentversicherung im Verhältnis viel leistungsfähiger ist, als andere (private) Lebens- und Altersversicherungen. Der von den Gewerkschaften schon längst geforderte Ausbau der Versicherung kann ebenfalls nur eintreten, wenn die Einnahmen steigen.

Kle eis. Weimar.

Hauptvertrag für die Zigarettenindustrie.

§ 1. Geltung des Vertrages.

Der Geltungsbereich dieses Hauptvertrages ist das Deutsche Reich.

Die Bestimmungen dieses Vertrages finden für alle in der Zigaretten-, Zigarettentabak- und Zigarettenhüllenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Anwendung.

§ 2. Arbeitszeit, Ueberstunden und Sonntagsarbeit.

1. Als Arbeitszeit gilt die 48stündige Arbeitswoche mit der Maßgabe, daß an Sonnabenden und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen (siehe Protokollnotiz) spätestens mittags 1 Uhr Arbeitschluß ist.

2. Die Verteilung der Arbeitszeit wird den einzelnen Betrieben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften überlassen.

3. Im Bedarfsfalle sind im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung Ueberstunden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit zu leisten.

4. Erfolgt keine Einigung zwischen Betriebsleitung und Betriebsvertretung über die Leistung der Ueberstunden, so sind die Ueberstunden zunächst zu leisten, über die Berechtigung entscheidet aber innerhalb drei Tagen endgültig und bindend der örtliche Fachschlichtungsausschuß, der sich zu diesem Zwecke für die Dauer des Tarifvertrages oder für den einzelnen Fall einen unparteiischen Vorsitzenden wählt (siehe Protokollnotiz).

5. Für die ersten vier in einer Woche geleisteten Ueberstunden wird ein Zuschlag von 15 Prozent, für die weiteren ein solcher von 25 Prozent bezahlt.

6. Bei Ueberstunden ist eine viertelstündige Pause dann zu gewähren, wenn durch die Ueberstunden eine mehr als vierstündige ununterbrochene Arbeitszeit entsteht. Die Pause geht auch für im Auftrage beschäftigte Arbeitnehmer auf Kosten des Arbeitgebers und ist einzuhalten.

7. Als Sonntagsarbeit gilt alle Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

8. Für alle Arbeitsstunden, die in der Zeit nach 8 Uhr abends und vor 6 Uhr morgens im Sommer und 7 Uhr morgens im Winter ge-

leistet werden müssen, ist ein Lohnzuschlag von 50 Prozent, für alle an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen geleistete Arbeit ist ein Lohnzuschlag von 100 Prozent zu zahlen.

9. Werden zur Vermehrung der normalen Produktion Schichtarbeiten geleistet, so wird für alle Arbeitszeit, die zwischen 8 Uhr abends und 7 bzw. 6 Uhr morgens liegt, ein Lohnzuschlag von 25 Prozent gezahlt. Falls technische Schwierigkeiten oder behördliche Maßnahmen (Kohlenmangel, elektr. Stromzufuhr nur bei Nacht usw.) Nacharbeit erforderlich machen, so wird ein Lohnzuschlag von 10 Prozent gezahlt.

10. Für Arbeit, die ihrer Natur nach Schichtarbeit ist (Heizer, Pförtner usw.) wird kein Zuschlag bezahlt. Soweit solche Schichtarbeit vertretungsweise geleistet wird, tritt außer bei Ferienvertretung ein Zuschlag nach Abs. 9 Satz 2 ein.

§ 3. Arbeitslohn.

1. Die Lohnzahlung erfolgt allwöchentlich. Die Löhne sind Freitag bis Schluß der Arbeitszeit auszuzahlen. Ist dieser ein Feiertag, so erfolgt die Lohnzahlung am vorausgegangenen letzten Arbeitstage (siehe Protokollnotiz).

2. Arbeiterinnen erhalten bei der gleichen Art der Beschäftigung die gleichen Akkordlöhne wie die Arbeiter.

3. Für die Heimarbeit gelten die gleichen Akkordlöhne und Zuschläge wie für die Betriebsarbeit; in Akkord- und Stücklohn Beschäftigte, die vorübergehend (längstens bis vier Wochen) auf Zeitlohn (Stunden-, Tag-, Wochenlohn) beschäftigt werden, ist der Lohn als Zeitlohn zu gewähren, den der betreffende Arbeitnehmer für eine Leistung, die der Durchschnittsleistung der letzten vier vollen Wochen entspricht, bei Akkordbezahlung nach den geltenden Lohnsätzen erhalten würde.

4. Die einzelnen Lohnsätze (Zeit- und Stücklohnsätze) sind an sichtbarer Stelle im Arbeitsraum auszuhängen.

5. Die Zahlung von Lohnprämien jeder Art ist unzulässig.

§ 4. Orts- bzw. Bezirkstarife.

In den einzelnen Orten bzw. Bezirken sind zwischen den Ortsgruppen der Vertragsparteien örtliche oder bezirkliche Lohnstarife zu vereinbaren.

§ 5. Ferien.

1. Ferien werden alljährlich gewährt in der Zeit vom 1. April bis 30. September unter Fortzahlung des vollen Lohnes nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen.

2. Wer am 1. Oktober des vergangenen Kalenderjahres im Arbeitsverhältnis desselben Betriebes stand, erhält sechs Werkstage Ferien, falls das Arbeitsverhältnis bis zum 1. April des betreffenden Ferienjahres nicht länger als vier Wochen unterbrochen worden ist. Diese Ferien erhöhen sich in jedem weiteren Jahre der Beschäftigung bei ein und derselben Firma um je drei Tage bis zur Höchstdauer von 15 Werktagen.

3. Den Arbeitnehmern, die mindestens 4 Jahre in der Zigarettenindustrie beschäftigt waren, wird beim Stellenwechsel bei der Bemessung der Ferien die halbe Branchenzugehörigkeit angerechnet, wenn seit der letzten Beschäftigung in der Zigarettenindustrie nicht mehr als ein Jahr verfloßen ist.

4. Wer nach dem 1. Oktober des vergangenen Kalenderjahres und vor dem 1. Juli des laufenden Jahres eingestellt ist, erhält im ersten Jahre für je zwei volle Beschäftigungsmonate einen Tag Ferien, doch wird in diesem Falle die halbe Branchenzugehörigkeit nicht angerechnet (siehe Protokollnotiz).

5. Diejenigen, die in der Zeit vom 1. April bis 30. September entlassen werden, ohne die ihnen zustehenden Ferien erhalten zu haben, bekommen für die ihnen entgangenen Ferien vollen Lohn in entsprechender Anwendung der vorstehenden Bedingungen.

Die Wirkung der Textilarbeit auf die Schwangerschaft ist folgende: Die Zahl der Fehlgeburten ist bei den an den Spinnmaschinen tätigen Arbeiterinnen 16mal, bei den an den Webstühlen 6mal so groß als bei denjenigen Arbeiterinnen, welche nicht im Betrieb tätig sind. Die Zahl der Totgeburten ist in den Textilbezirken bis zu doppelt so hoch als im Landesdurchschnitt.

Vergleichende Untersuchungen in den Bergwerken und in der Landarbeit haben ergeben, daß dort der Prozentsatz der engen Becken und der pathologischen Geburten wesentlich höher ist als hier, und daß er noch geringer ist in denjenigen Bevölkerungsgruppen, welche keine physische Arbeit verrichten. Die Untersuchungen haben ferner ergeben, daß der Prozentsatz der engen Becken und der pathologischen Geburten um so größer ist, in je jüngerem Lebensalter die Frauen in die Fabrikarbeit eintreten. So beträgt er in der Bergwerks- und Metallarbeit 90 Prozent bei denjenigen Frauen, welche schon im 11. bis 12. Lebensjahr mit der Arbeit begonnen haben, 71 Prozent bei denjenigen, welche im 13. bis 14. Lebensjahr, 31 Prozent bei denjenigen, welche im 15. bis 16. Lebensjahr, und 15 Prozent bei denjenigen, welche im 16. Lebensjahr und später die Arbeit begonnen haben.

Alle diese Schädigungen der Fortpflanzungsleistung durch die Fabrikarbeit finden ihren Ausdruck in der großen Zahl von Erkrankungen an Erschöpfung, Entkräftung und Inanition, welche bei der Fabrikarbeiterin ihren Höhepunkt bereits im vierten Jahrzehnt erreicht, also in einem Lebensalter, in dem

der männliche Fabrikarbeiter meist noch im Vollbesitz der Kräfte, und in dem die nicht erwerbstätige Frau noch in Blüte steht.

Als Ergebnis seiner Untersuchung hat Dr. Hirsch folgende Befunde, sie bilden den Kern eines Gutachtens, welches als Material den Regierungen und Parlamenten des Reiches und der Länder für die gesetzliche Regelung des Mutterschutzes vorliegt, und die Berliner Medizinische Gesellschaft hat einstimmig beschlossen, diese Befunde dem Reichstag zur gesetzlichen Bewertung in einer schriftlichen Eingabe zu empfehlen, aufgestellt:

Bis zur vollständigen Loslösung der schwangeren Frauen und Mädchen von der Erwerbsarbeit müssen folgende gesetzliche Bestimmungen als Mindestforderungen getroffen werden:

1. Verbot der Erwerbsarbeit der schwangeren Personen für die letzten drei Monate der Schwangerschaft.

2. Beschränkung der Erwerbsarbeit schwangerer Personen im fünften und sechsten Monat der Schwangerschaft auf höchstens vier Stunden pro Tag, im dritten und vierten Monat der Schwangerschaft auf sechs Stunden pro Tag mit zweistündiger Mittagspause.

3. Verhütung des entgehenden Arbeitsverdienstes aus Mitteln des Staates oder einer zu schaffenden obligatorischen Kollektivversicherung.

Als Maßnahmen des Schwangerschutzes sind vorzuschreiben:

1. Schaffung von Sitzgelegenheit für die schwangeren Arbeiterinnen bei Beschäftigung, welche ununterbrochenes Stehen oder Laufen erfordert.

6. Die Berechnung der Lohnvergütung für die Ferienzeit bei Kraft- und Stücklohnbeschäftigten erfolgt nach dem Durchschnittsverdienst der letzten vier vollen Wochen, wobei inzwischen eingetretene tarifliche Lohnveränderungen zu berücksichtigen sind.

7. Krankheit oder Arbeitsverhinderung auf Grund behördlicher Verordnung unterbrechen die Beschäftigungsdauer nicht.

8. Arbeitnehmer, die gekündigt haben oder auf Grund des § 123 der Gewerbeordnung (mit Ausnahme der Ziffer 8) entlassen worden sind, haben keinen Anspruch auf Ferien, auch wenn sonst die Voraussetzungen für die Bewilligung der Ferien vorliegen.

§ 6. Sozialleistungen.

Falls ein Arbeitnehmer mehr als 24 Arbeitstage krank ist, hat er Anspruch auf den Lohn für 5 Tage. Auf einen weiteren Krankheitsfall, der vor Ablauf von 6 Monaten nach Wiederaufnahme der Arbeit eintritt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 7. Neueinstellung.

1. Die Vermittlung der Neueinstellenden erfolgt durch den gesetzlichen Arbeitsnachweis nach Maßgabe des Arbeitsnachweisgesetzes.

2. Angelernt an Zigarettenmaschinen werden Schlosser, Dreher, Mechaniker, Werkzeugmacher sowie andere männliche Personen. Bei Mangel an gelernten Maschinenführern, und da, wo bisher weibliche Arbeitskräfte Maschinen bedient haben, dürfen solche weiter angelernt und beschäftigt werden.

§ 8. Durchführung der Verträge.

1. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß auf Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages sowie der auf seiner Grundlage abgeschlossenen örtlichen oder bezirklichen Verträge einzusetzen, Verstöße und Umgehungen aller dieser Abmachungen ausdrücklich zu bekämpfen, insbesondere keine im Widerspruch mit den Abmachungen ausbrechenden Streiks oder Aussperrungen direkt oder indirekt zu unterstützen.

2. Sonderabmachungen, die diesem Vertrage widersprechen, sind ungültig.

3. Arbeitsordnungen dürfen den Bestimmungen des Vertrages nicht zuwiderlaufen.

§ 9. Maßregelungen.

Maßregelungen von Mitgliedern eines der vertragschließenden Verbände wegen ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Organisationen dürfen nicht stattfinden. Dies ist insbesondere zu beachten im Hinblick auf die Stellungnahme einzelner Personen bei irgendwelchen Vertragsverhandlungen. Ebenso wenig darf von einer Partei der Austritt eines Mitgliedes aus einer der Organisationen verlangt werden.

§ 10. Schlichtungsverfahren.

1. Bei Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung dieses Vertrages ergeben, und die nicht zwischen der Betriebsleitung und der gesetzlichen Arbeitervertretung beigelegt werden können, ist zunächst unter Hinzuziehung der beiderseitigen Organisationen eine Einigung zu versuchen.

2. Kommt diese nicht zustande, so ist der Streitfall dem örtlichen Schlichtungsausschuß zu unterbreiten. Dieser hat innerhalb einer Woche den Streitfall zu schlichten oder eine Entscheidung zu fällen.

3. Ein örtlicher Fachschlichtungsausschuß soll in der Regel für jeden Arbeiterindustriestandort gebildet werden, jedoch können die Vertragsparteien sich dahin verständigen, daß für mehrere Orte ein gemeinsamer Schlichtungsausschuß gebildet wird. Diese örtlichen Fachschlichtungsausschüsse setzen sich zusammen aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, zu denen im Falle beiderseitiger Zustimmung unparteiischer Vorsitzender hinzutritt.

4. Gegen die Entscheidung des örtlichen Fachschlichtungsausschusses von jeder der beiden Parteien innerhalb 10 Tagen Berufung

beim Reichsschlichtungsausschuß eingelegt werden, der über den Streitfall innerhalb eines Monats zu entscheiden hat.

5. Der Reichsschlichtungsausschuß setzt sich aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen unter dem Vorsitz eines Unparteiischen. Der Spruch des Reichsschlichtungsausschusses ist für beide Teile endgültig und bindend.

6. Die Beisitzer zu den Schlichtungsausschüssen sowie je sechs Stellvertreter von jeder Seite werden durch die am Hauptvertrag beteiligten Organisationen bestimmt. Der Sitz des Reichsschlichtungsausschusses ist Dresden. Den Unparteiischen bestimmt das Gewerbegericht.

7. Der Reichsschlichtungsausschuß kann auch bei Lohnstreitigkeiten, welche bei Schaffung oder Änderung der örtlichen oder bezirklichen Lohnverträge entstehen, im Einverständnis beider Parteien angerufen werden.

8. Während des Schlichtungsverfahrens dürfen Streiks oder Aussperrungen nicht vorgenommen werden.

§ 11. Dauer und Kündigung des Vertrages.

Der vorstehende Vertrag gilt vom 16. Oktober 1925 bis 30. September 1926. Wird von einer der beiden Vertragsparteien eine Änderung des Vertrages gewünscht, so ist dies drei Monate vor Ablauf der anderen Vertragspartei zwecks Verständigung mitzuteilen. Wird innerhalb der ersten zwei Monate keine Verständigung erzielt, so ist der Vertrag mit einmonatiger Frist auflösbar. Mangels einer Kündigung läuft der Vertrag jeweils um ein Jahr weiter.

Dresden, den 13. November 1925.
Reichsarbeiter-Verband der Zigaretten-Industrie G. B.
Deutscher Tabakarbeiter-Verband.
Zentralverband christlicher Tabakarbeiter Deutschlands.
Verband der Buchbinder und Paperverarbeiter Deutschlands.
Deutscher Verkehrsband.

Protokollzusätze:

Zu § 2 Abs. 1: Gesetzliche Feiertage im Sinne des § 2 Abs. 1 sind: Karfreitag, Himmelfahrt, Bußtag, Weihnachten und Neujahr. Statt dieser Feiertage können im Wege der örtlichen Vereinbarung andere Feiertage bestimmt werden.

Zu § 2 Abs. 3 4: Wird in einem Betriebe die Leistung von Ueberstunden verlangt bis zu zwei Stunden wöchentlich und längstens auf die Dauer von 13 Wochen innerhalb der Vertragsperiode, so sind diese Ueberstunden zu leisten, ohne daß es einer Entscheidung des Fachschlichtungsausschusses bedarf.

Zu § 3 Abs. 1: In Ausnahmefällen darf sich die Lohnzahlung auf kurze Zeit nach Schluß der Arbeitszeit erstrecken.

Zu § 5 Abs. 4: Diesen Arbeitnehmern sollen die Ferien möglichst im September gewährt werden.

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Rahden. Am 8. November fanden Tabakarbeiter-Versammlungen in Rahden und Tonnenheide statt. Der Vorsitzende H. Donzelmann bedauerte, daß noch viele Mitglieder sich ihrer Pflicht nicht bewußt wären. Nach Verlesung der Abrechnung vom 3. Quartal gab Kollege W. Borchard (Lübbecke) einen ausführlichen Bericht vom Verbandstag in Nordhausen (Reichstarifpolitik, Planwirtschaft, Statut usw.). Die Versammlungen erklärten sich mit den Vorschlägen und Beschlüssen des Verbandstages voll und ganz einverstanden. Dann erstattete Kollege Borchard noch Bericht von der Gaukonferenz in Herford wegen der Zusammenlegung der einzelnen Zahlstellen und Anstellung eines Ortsbeamten. Die Versammlungen erklärten sich damit einverstanden und sprachen den Wunsch aus, daß die Zahlstelle Rahden dem Wirtschaftsgebiet Lübbecke angeschlossen und dem Ortsbeamten mit unterstellt werde.

2. Bereitstellung freundlich eingerichteter Zimmer für Schwangere Arbeiterinnen in Großbetrieben mit zahlreichem weiblichen Personal, welchen den Schwangeren während der Pausen, sowie bei Schwäche-sonstigen aus der Schwangerschaft herrührenden Anfällen Gelegenheit zu bequemem Liegen gegeben ist.

3. Bereitstellung von Medikamenten, die nach ärztlichen Erfahrungsregeln im Zustand der Schwangerschaft erforderlich sind.

4. Einrichtung guter Kantinen in Großbetrieben und Bereitstellung von Speisen und Getränken, welche den besonderen Bedürfnissen der schwangeren Arbeiterinnen entsprechen.

5. Einstellung von Fabrikärzten in Großbetrieben mit zahlreichem weiblichem Personal nach dem Muster der Schulärzte.

6. Einrichtung von ärztlichen Sprechstunden für Schwangere in Großbetrieben.

7. Einstellung weiblicher Ärzte als Gewerbeaufsichtsbeamtinnen mit Verpflichtung derselben zu besonders sorgfältiger Beratung der schwangeren Arbeiterinnen und zur Erforschung der Einwirkung der Erwerbsarbeit auf den Körper und das Seelen- und Gemütsleben der Frau in der Zeit der Schwangerschaft.

8. Verpflichtung der weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten zur besonderen fürsorgenden Beaufsichtigung der Schwangeren im Arbeitsbetriebe.

9. Einrichtung ärztlicher Beratungsstellen für Schwangere in den Kleinbetrieben.

10. Neutlose Anerkennung der Schwangerschaftsbeschwerden als Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Reichsversicherungsordnung durch die

11. Verpflichtung der Krankenkassen zur Übernahme der Kosten für ärztliche Behandlung und Gewährung von Medikamenten an die Familien der verheirateten Versicherten.

12. Übernahme der Kosten auch für normale klinische Entbindung durch die Krankenkassen zu einem angemessenen Tagesatz.

Diese Forderungen sind auch die Forderungen der freien Gewerkschaften. Und sie werden alles tun, diese nur allzu berechtigten Forderungen ihrer Erfüllung näher zu bringen, um so mehr, da diese Fragen, durch die Hunderttausende von Mädchen und Frauen, die zufolge der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gezwungen sind, berufstätig zu sein, von wachsender immenser Bedeutung werden. Und es wird ein harter zäher Kampf sein, diese Forderungen in den nächsten Jahren ganz durchdrücken zu können, da die kapitalistischen Unternehmen sich mit aller Macht gegen den Ausbau der Sozial- und Fürsorgegesetzgebung spreizen und durch die Regierung einen Abbau in der Sozial- und Fürsorgegesetzgebung vornehmen zu müssen glauben. Doch der Einsicht der Berechtigung dieser Forderung wird man sich auf die Dauer nicht entziehen können. Und Aufgabe der proletarischen Organisation wird es sein, die erwerbstätigen Frauen für diese Forderung zu mobilisieren, um unter dem Druck der Stimmen der erwerbstätigen Frauen Regierung und Parlament zu zwingen, positive Maßnahmen zum Schutze der erwerbstätigen Frauen zu ergreifen.



Leipzig. Am 7. November fand im Volkshaus unsere Vierteljahrs-Generalsversammlung statt. Zunächst verlas der Kassierer die Abrechnung vom 3. Quartal. An diese Verlesung schloß sich eine längere Auseinandersetzung über die Beitragsleistung der Mitglieder, die Auszahlung nicht vom Hauptvorstand bewilligter Streikunterstützung und die vom Hauptvorstand abgelehnte Anerkennung der Maßregelung eines Kollegen. Der anwesende Gauleiter, Kollege G e r l o s s, verlangte eine Ortsverwaltungsung für den nächsten Tag, die auch stattgefunden hat. Hoffentlich trägt das Ergebnis dieser Sitzung dazu bei, daß die Sache nun im Interesse des Verbandes für beide Teile erledigt wird. Zum zweiten Punkt, Stellungnahme zu dem Verhalten der Zigarrenfabrikanten in Sachsen und Schlesien beim letzten Lohnstreik und zu ihrem Aussperrungsbeschuß, hielt der 1. Bevollmächtigte, Kollege B e d e r, da die Zeit zu weit vorgeritten, ein kurzes Referat. Nach kurzer Debatte wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Die am 7. 11. 25 im Volkshaus tagende hart besuchte Mitglieder-versammlung der Zahlstelle Leipzig des D. L. A. B. beschäftigte sich mit dem September-Lohnstreik in der Zigarrenindustrie Sachsens und Schlesiens. Die Versammlung erkennt aus dem Aussperrungsbeschuß der Bezirksgruppen Sachsen und Schlesien des D.L.B., daß es nicht aller Tabatarbeiter ist, aus dem Verhalten der Fabrikanten zu erkennen, daß der Deutsche Tabatarbeiter-Verband zu einem jederzeit schlagfertigen Instrument der Tabatarbeiter aus- und aufgebaut werden muß. Deshalb ist es notwendig, daß auch der letzte Berufsangehörige dem Verbandsangehörigen muß. Tabatarbeiter und Tabatarbeiterinnen, die in Zukunft abseits des Verbandes stehen, müssen als Feinde der aufwärts strebenden Tabatarbeiter betrachtet und als solche behandelt werden. Die Mitglieder der Zahlstelle Leipzig verpflichten sich, soweit das noch nicht geschehen ist, dem Verdienst entsprechend ihre Beiträge zu zahlen, damit zu jeder Zeit die Kampfbereitschaft um eine bessere Lebenshaltung gesichert ist. Dem Beschuß des Nordhänischer Verbandstages entsprechend, muß pünktliche Beitragszahlung und fort mit den niedrigen Beiträgen die Parole aller Mitglieder sein. An die Zentralinstanzen des Verbandes ergeht der Ruf, trotz allen Aussperrungs- und sonstigen Kampfmaßnahmen der Unternehmer im Tabakgewerbe alles daran zu setzen, die Tabatarbeiter aus dem heutigen wirtschaftlichen Elend herauszuführen. Die Versammlung verlangt deshalb, sofortige Lohnforderungen bei den Fabrikanten einzureichen, da die 7 Prozent Lohnzulage in der Zigarrenindustrie vom 7. 9. 25 und die 8 Prozent für die Raucherarbeiter usw. zustande kamen auf Grund des Preisabbauschwinds. Da der Preisabbau nicht eingetreten ist, sondern eher ein Preisauflauf, ist die Lohnperiode bis 31. 12. 25 usw. hinfällig geworden, und müssen deshalb sofortige Lohnzulagen erteilt werden.“

Unter „Verschiedenes“ wird noch auf die Vorwürfe anderer Kollegen verwiesen, die arbeitslos sind und von ihrem Betriebe eingekesselt werden. Kollege B e d e r schildert aus der Bureauangabe die fürchterlich traurige Lage dieser Kollegen, die z. T. ein Menschenalter bei einzelnen Fabrikanten, wie Gutmacher, gearbeitet, und nun dem Elend überantwortet sind. Ein Kollege ist dabei, der schon seit 1876 die Extramarken zu 10 Pf. zu kaufen, damit diese Kollegen laufend unterstützt werden können, um sie vor dem Hungertod zu bewahren.

Gewerkschaftliches.

Der Zentralverband christlicher Tabatarbeiter Deutschlands im Jahre 1924.

Während wir schon im April dieses Jahres in der Lage waren, den Leserinnen und Lesern dieses Blattes ausführlich über die Kassenverhältnisse und die Mitgliederbewegung unseres Verbandes im Jahre 1924 zu geben, hat die „Tabatarbeiter-Zeitung“ bisher (zuletzt ist aus die Nummer 45 vom 6. November) zugegangen, noch keinerlei Mitteilung über den Stand des Zentralverbandes christlicher Tabatarbeiter Deutschlands im Jahre 1924 gebracht. Auch die im vorigen Jahre so beliebte Peris-erstattung über das Ausland ist diesmal ausgeblieben. Nunmehr bringt das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands“ vom 9. November 1925 einen Bericht über die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1924, der auch Angaben über den Zentralverband christlicher Tabatarbeiter Deutschlands enthält.

Nach diesem Berichte betrug die Mitgliederzahl des Zentralverbandes christlicher Tabatarbeiter Deutschlands am Ende des vorigen Jahres 21775. Die durchschnittliche Mitgliederzahl ist von 22514 im Jahre 1923 auf 22445 im Jahre 1924 zurückgegangen. Als Ursache des Mitgliederrückganges wird die große Arbeitslosigkeit bezeichnet und daran die Bemerkung geknüpft, daß nur durch eine Hebung der wirtschaftlichen Lage der Tabakindustrie ein wesentliches Anwachsen des Verbandes erwartet wird. Im nächstjährigen Berichte wird wohl darauf hingewiesen werden müssen, daß das erwartete wesentliche Anwachsen des Verbandes nicht eingetreten ist, weil die christlichen Gewerkschaften im Rückstadium durch ihre Zustimmung zum Tabakstreik, durch eine Hebung der wirtschaftlichen Lage der Tabakindustrie verhindert haben.

Aus dem Kassenbericht geht hervor, daß im Jahre 1924 der Gesamteinnahme von 153 709,03 M. eine Gesamtausgabe von 115 020,23 M. gegenüberstand. Das Gesamtvermögen am Ende des Jahres 1924 betrug 63 847,98 M. oder pro Mitglied 2,93 M. In unserem Verbands betrug das Gesamtvermögen am Ende des Jahres 1924 auf das Mitglied umgerechnet 8,39 M. Für seine Verwaltung mußte der Zentralverband christlicher Tabatarbeiter Deutschlands im Jahre 1924 insgesamt 82 909,30 M. ausgeben. Das macht auf jedes Mitglied, welches am Ende des Jahres 1924 zu verzeichnen war, 3,81 M. Demnach mußte jedes Mitglied des Zentralverbandes christlicher Tabatarbeiter Deutschlands 72 S mehr für die Verwaltung ausbringen, als ein Mitglied unseres Verbandes.

Rundschau.

Vorläufiges Volkszählungsergebnis im Deutschen Reich.

Nach einer Mitteilung des Statistischen Reichsamtes hat das Deutsche Reich jetzt insgesamt 62,5 Millionen Einwohner. Das bedeutet gegenüber 1910 mit 57,8 Millionen und 1919 mit 59,2 Millionen eine Gesamtzunahme von etwas über 8 Prozent. Mit Einschluß des Saargebiets beträgt die Bevölkerungszahl mehr als 63 Millionen, eine Zahl, die das alte Deutschland bereits 1908 erreicht hatte.

Die Zahl der Großstädte beträgt 45; darunter zwei Millionenstädte. Am dichtesten bevölkert ist (nach den Hansestädten) der Freistaat Sachsen. Die bevölkerteste preussische Provinz ist das Rheinland.

Etwas vom Schwerkrriegsbeschädigtenschutz.

Am 1. September hatte sich das Mannheimer Gewerbegericht mit einer Klage eines Schwerkrriegsbeschädigten zu beschäftigen, der von einem Zigarrenfabrikanten fristlos entlassen worden war. Nach dem Wortlaut des Urteils lag der Klage folgender Sachverhalt zugrunde:

Kläger wurde der Beklagten am 25. März 1924 als Schwerkrriegsbeschädigter zugewiesen und von dieser als Tagelöhner beschäftigt gegen einen Wochenlohn von zuletzt 25,65 M. Am 1. August 1925 wurde der Kläger bei dem Teilhaber der Beklagten, Richard Marx, wegen Auszahlung seines Urlaubsgeldes im voraus sowie wegen Erhöhung seines Lohnes vorstellig. Die Beklagte behauptet, der Kläger habe sofort gedroht. Der Inhaber Richard Marx habe verreisen müssen und keine Zeit gehabt, den Kläger anzuhören. Er sei daher aufgefordert worden, das Bureau zu verlassen. Als er dieser Aufforderung trotz mehrmaliger Wiederholung nicht Folge geleistet, habe ihn der Teilhaber Marx an der Schulter gepackt und aus dem Bureau hinausgeschoben wollen, dabei habe der Kläger dem Richard Marx einen Stoß auf die Brust versetzt. Die Beklagte erblickt in diesem Verhalten des Klägers den Sachverhalt des § 123 Ziffer 5 gegeben und hält sich zur fristlosen Entlassung berechtigt.

Das Gericht konnte nach dieser Darstellung nicht annehmen. Es ist für das Gericht kein Zweifel darüber, daß sich der Kläger nicht so benommen hat, wie es sich seinem Prinzipal gegenüber gehört hätte; eine gewisse Erregung ist bei dem Kläger aber verständlich, denn der Lohn von 25,65 M. für einen verheirateten Mann ist eben auch sehr gering und kann ihm nicht verärgelt werden, wenn er seine oft vorgebrachten Vorstellungen wegen Lohnerhöhung einmal energischer zum Ausdruck bringt; eine grobe Beleidigung ist aber in dem weiteren Verweilen im Bureau, trotz der Aufforderung, wegzugehen, nicht zu erblicken; und wenn sich der Kläger, nachdem er vom Teilhaber der Beklagten angefaßt worden war, um hinausgeschoben zu werden, gegen dieses Auslassen durch einen leichten Stoß auf die Brust wehrte, vergl. Klagebeantwortung, wehrte, ist darin auch keine Tätlichkeit im Sinne des § 123 Ziffer 5 zu erblicken. Ohne Zustimmung der Hauptfürsorgestelle kann einem Schwerkrriegsbeschädigten gemäß § 13 des Schwerkrriegsbeschädigtengesetzes aber nur gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen zur fristlosen Entlassung gegeben sind; da letzteres nach dem oben Angeführten nicht der Fall war, ist die Kündigung als unzulässig anzusehen und es war dem Klageantrag entsprechend zu erkennen, wonach die Beklagte zur Zahlung des Urlaubsgeldes in Höhe von 17,28 M. verurteilt wurde und außerdem an den Kläger vom 1. August 1925 an wöchentlich den Betrag von 25,65 M. zu zahlen hat.

Kollegen u. Kolleginnen
werbt unermüdetlich für den Verband!